AMT FÜR UMWELT
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN

Aktenzeichen
8203

Sachbearbeitung:
maag

Allgemeinverfügung vom 19. September 2019 betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

(Kundmachung im Aufgebotsverfahren, Art. 45 LVG)

Das Amt für Umwelt verfügt:

1. Im Fürstentum Liechtenstein ist auf Grundlage von Art. 3, 41, 42 und 56 CH-PSV und der Richtlinie Nr. 6 des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 der Maisanbau im Kalenderjahr 2020 verboten, sofern auf den betreffenden Parzellen bereits im Kalenderjahr 2019 Mais angebaut wurde.

2. Einer Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gestützt auf Art. 116 Abs. 3 Bst. a LVG die aufschiebende Wirkung entzogen.

3. Widerhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung werden gestützt auf Art. 140 Abs. 1 LVG mit einer Busse in Höhe von 500 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest von 10 Tagen, geahndet.

4. Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung können zudem zur Kürzung und Verweigerung von Direktzahlungen führen (Art. 72 LWG).

BEGRÜNDUNG

1. Anfang August 2019 wurden im Kanton Schwyz in den Politischen Gemeinden Arth und Wangen zwei Maiswurzelbohrer gefangen. Am 20. August 2019 erliess das Amt für Landwirtschaft des Kantons Schwyz eine Allgemeinverfügung betreffend die Bekämpfung des Maiswurzelbohrers. Ende August 2019 wurden im St. Galler Rheintal in den Politischen Gemeinden Buchs, Diepoldsau und Kriessern einige Maiswurzelbohrer gefangen.

2. Das Aufkommen des Maiswurzelbohrers wurde bis zum Verfügungsdatum in Liechtenstein nicht festgestellt. Dennoch wirkt sich die Situation im St. Galler Rheintal unmittelbar auf Liechtenstein aus. Dies aus zwei Gründen: Einerseits aufgrund der räumlichen Nähe und andererseits aufgrund der Rechtslage. Der Maiswurzelbohrer ist in der Schweizer Verordnung über Pflanzenschutz (Pflanzenschutzverordnung, PSV, SR

916.20, im Folgenden kurz CH-PSV) geregelt. Diese Verordnung ist über den Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar. Die dieser Allgemeinverfügung zugrunde liegende Richtlinie Nr. 6 des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (im Folgenden kurz: BLW-Richtlinie Nr. 6), in Kraft getreten am 1. August 2019, stützt sich auf die CH-PSV, ist somit ebenfalls über den Zollvertrag in Liechtenstein anwendbar. Auch bei einer ablehnenden Beurteilung der Rechtslage wäre eine einheitliche Vorgehensweise mit der Schweiz unabdingbar, da Schädlinge bei der gegebenen räumlichen Nähe immer nur gemeinsam bekämpft werden können.

3. Schadorganismen sind nach Art. 2 Bst. a CH-PSV Arten, Stämme oder Biotypen von Pflanzen, Tieren oder Krankheitserregern, die Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse schädigen können. Als besonders gefährlicher Schadorganismus wird der Maiswurzelbohrer gemäss Art. 3 Abs. 1 CH-PSV i.V.m. Anhang 1 Teil A Abschnitt II Bst. a Ziff. 0.1 eingestuft (vgl. dazu auch BLW-Richtlinie Nr. 6).

4. Werden im Inland besonders gefährliche Schadorganismen festgestellt, so muss der zuständige kantonale Dienst die vom zuständigen Bundesamt angewiesenen Massnahmen ergreifen, die zur Tilgung von Einzelherden geeignet sind (Art. 42 Abs. 1 CH-PSV). Für Liechtenstein übernimmt das Amt für Umwelt diese Rolle. Falls eine Tilgung nicht möglich ist, sind Vorkehrungen zur Verhinderung einer Ausbreitung zu treffen (Art. 42 Abs. 2 CH-PSV). Die Kantone, gegenständlich Liechtenstein bzw. das Amt für Umwelt, können bzw. kann beim Auftreten besonders gefährlicher Schadorganismen oder bei Verdacht auf Befall mit solchen Organismen insbesondere gemäss Art. 42 Abs. 4 Bst. d CH-PSV den Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verbieten, die für den besonders gefährlichen Schadorganismus stark anfällig sind.

5. Zuständig für die Sanierung von Befallsherden, die von besonders gefährlichen Schadorganismen verursacht werden, ist der kantonale Pflanzenschutzdienst (Art 42 CH-PSV). Im Kanton St. Gallen ist dies das Landwirtschaftsamt (Art. 2 der Landwirtschaftsverordnung [sGS 610.11] i.V.m. Nr. VD.B.04.12 des Anhangs zur Ermächtigungsverordnung [sGS 141.41]), in Liechtenstein ist dies das Amt für Umwelt.

6. Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter oder Eigentümerinnen und Eigentümer von Parzellen oder Pflanzen, die von einem besonders gefährlichen Schadorganismus befallen sind, können verpflichtet werden, Massnahmen nach Art. 42 CH-PSV unter Anleitung des kantonalen Dienstes bzw. des Amtes für Umwelt zu treffen (Art. 43 Abs. 1 und 2 CH-PSV).

7. Es liegt im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, vor allem der Maisproduzentinnen und Maisproduzenten, geeignete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer zu treffen. Da der Maiswurzelbohrer aus heutiger Sicht über Massnahmen im Rahmen der Fruchtfolge genügend eingedämmt werden kann, ist in der Schweiz bzw. in Liechtenstein kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Folglich sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Die vorbeugenden Massnahmen sind von allen Maisproduzentinnen und Maisproduzenten einzuhalten, d.h. auch von jenen, die weniger als 3 ha offene Ackerfläche aufweisen und somit bis jetzt keine Fruchtfolgevorschriften einzuhalten hatten. Sobald der Umfang des Befalls bekannt ist, spätestens aber bei Ende des Fluges des Maiswurzelbohrers, hat das Landwirtschaftsamt bzw. das Amt für Umwelt gemäss Ziff. 5.2.2. der BLW-Richtlinie

Nr. 6 ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, das eine Zone von mindestens 10 km um den Befallsherd umfasst. Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander, so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein.

Aufgrund der Befallsherde und der vorstehenden Erwägungen umfasst das abgegrenzte Gebiet in der Schweiz die Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Rapperswil-Jona, Schmerikon, Eschenbach, Uznach, Gommiswald, Kaltbrunn, Benken und Schänis sowie im St.Galler Rheintal die Gemeindegebiete der Politischen Gemeinden Wartau, Sevelen, Buchs, Grabs, Gams, Sennwald, Lienz, Rüthi, Oberriet, Eichberg, Altstätten Marbach, Rebstein, Balgach, Diepoldsau, Widnau, Berneck, Au und St.Margrethen.

In Liechtenstein sind bis auf die äussersten Grenzen in Balzers und in Ruggell sämtliche Ackerflächen aufgrund des von der Schweiz abgegrenzten Gebietes betroffen. Abgegrenztes Gebiet bedeutet gemäss BWL-Richtlinie Nr. 6 Ziff. 4 Befallsherd plus eine Zone von mindestens 10 km im Umkreis des Befallsherdes. Parzellen, die teilweise im abgegrenzten Gebiet liegen, gehören ganzheitlich zum abgegrenzten Gebiet (BLW-Richtlinie Nr. 6 Ziff. 5.2.2). Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Eine separate Behandlung der kleinen Bereiche in den Gemeinden Ruggell und Balzers ist daher ausgeschlossen. Folglich gilt die gegenständliche Allgemeinverfügung für ganz Liechtenstein.

Im abgegrenzten Gebiet, gegenständlich in ganz Liechtenstein, ist gemäss Ziff. 5.2.3. der BLW-Richtlinie Nr. 6 der Maisanbau auf Parzellen, auf denen im aktuellen Kalenderjahr 2019 Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr 2020 zu verbieten.

8. Einer allfälligen Beschwerde gegen die vorliegende Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen. Nach Art. 116 Abs. 1 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltungspflege (LGBl. 1922 Nr. 24, LVG) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, wenn nicht der sofortige Vollzug durch ein von amtswegen zu wahrendes öffentliches Interesse geboten erscheint. Diesbezüglich genügt jedes öffentliche oder private Interesse, das – unter Berücksichtigung des Verhältnismässigkeitsprinzips – den sofortigen Vollzug einer Verfügung erfordert. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, weil die ernsthafte Gefahr besteht, dass der Maiswurzelbohrer weitere Parzellen befällt.

9. Nach Art. 140 Abs. 1 LVG sind alle Handlungen oder Unterlassungen, die in den bestehenden Verwaltungsgesetzen oder gültigen Verordnungen oder alle Gebote oder Verbote, welche von den zuständigen Behörden (Amtsstellen) innerhalb ihres Amtsbereichs und in der vorgeschriebenen Form (Zustellung, Kundmachung) auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Einzel- oder Allgemeinverfügung oder Verordnung als strafbar erklärt worden sind, ohne dass eine bestimmte Strafe angedroht ist, wenn zudem das allgemeine Strafgesetz keine Anwendung findet, mit Busse bis zu 500 Franken, im Uneinbringlichkeitsfalle mit Arrest bis zu 10 Tagen, zu ahnden. Die Busse bei Widerhandlungen gegen die gegenständliche Allgemeinverfügung wird mit 500 Franken festgelegt, was im Uneinbringlichkeitsfall einen Arrest von 10 Tagen bedeutet

(50 Franken gleich ein Tag Arrest, Art. 140 Abs. 3 LVG).

Widerhandlungen gegen die vorliegende Allgemeinverfügung können zudem zur Kürzung und Verweigerung von Direktzahlungen führen, wobei die Kürzung oder Verweigerung mindestens für die Jahre, in denen der Gesuchsteller die Bestimmungen verletzt hat, gilt (Art. 72 Landwirtschaftsgesetz, LGBl. 2009 Nr. 42).

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diese Verfügung kann binnen 14 Tagen seit Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt Beschwerde bei der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden (Art. 103a LVG).

Die Beschwerde muss enthalten:
- die Bezeichnung der angefochtenen Verfügung,
- die Erklärung, ob die Verfügung ihrem ganzen Inhalt nach oder nur in einzelnen Teilen angefochten wird,
- und in letzterem Fall die genaue Bezeichnung des angefochtenen Teils,
- die Beschwerdegründe,
- die Anträge,
- die Beweismittel, durch welche die Anfechtungsgründe gestützt und bewiesen werden wollen,
- die Unterschrift des Beschwerdeführers.

Vaduz, 19. September 2019

AMT FÜR UMWELT